

/ 100

Landratsamt Schwäbisch Hall

Verordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Jagst im Gebiet des Landkreises Schwäbisch Hall

vom 15. Mai 1997

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 1, 95 Abs. 2 Nr. 3, 96 Abs. 1 Satz 1 und 120 Abs. 1 Nr. 20 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Juli 1988 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Nov. 1995 (GBl. S. 773), wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

Für die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Gewässerabschnitte der Jagst auf dem Gebiet des Landkreises Schwäbisch Hall wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur der Gemeingebrauch bezüglich des Befahrens mit Booten und anderen Wasserfahrzeugen beschränkt.

§ 2 Schutzzweck

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der Jagst als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten in dem in § 3 Abs. 1 genannten Gewässerabschnitt. Insbesondere sollen

- die Lebensstätten von wertbestimmenden wasser- und röhrichtgebundenen Brutvogelarten, insbesondere des Eisvogels, der Wasseramsel, des Teichhuhns, des Teichrohrsängers, des Zwergtauchers auf dem Durchzug und im Jahreslebensraum geschützt,
- Störungen in Larven- und Imaginallebensräumen gefährdeter oder charakteristischer Libellenarten, insbesondere der Kleinen Zangenlibelle, der Gemeinen Keiljungfer, der Pokal-Azurjungfer, der Gebänderten und der Blauflügel-Prachtlibelle vermeiden,
- Überlebenschancen für Jungfische und für Fische, insbesondere für Schneider, Elritze, Nase, Barbe, Groppe und Schmerle, verbessert,

- am und im Gewässerbett lebende Kleinlebewesen und ihre Entwicklungsstadien, z. B. Steinfliegen, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfer, Krebse, Muscheln und Schnecken, geschützt und
- fließgewässertypische Vegetation, insbesondere Wälder, Gebüsch, Staudenfluren, Röhrichte, Schwimmblattgesellschaften und Unterwasservegetation geschützt

werden.

§ 3 Verbote

- (1) In der Zeit vom 01. Juni bis einschließlich 15. September eines jeden Jahres ist folgender Gewässerabschnitt der Jagst gesperrt:

Vom Streichwehr der Heldenmühle bei Crailsheim (Flurstück 1900 der Gemarkung Crailsheim, Flur Crailsheim; Flußkm 131 + 700) bis Streichwehr Unterregenbach (Flurstück 330 der Gemarkung Langenburg, Flur Unterregenbach; Flußkm 91 + 200).

- (2) In der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 15. September eines jeden Jahres ist folgender Abschnitt der Jagst gesperrt:

Vom Streichwehr Unterregenbach (Flurstück 330 der Gemarkung Langenburg, Flur Unterregenbach; Flußkm 91 + 200) bis zur Kreisgrenze zum Hohenlohekreis ca. 230 m unterhalb der Einmündung des Holderbaches (Flurstück 290 der Gemarkung Langenburg, Flur Unterregenbach; Flußkm 89 + 800).

- (3) Während der Sperrzeit ist auf den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Strecken

das Befahren mit Booten und Fahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft

verboten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt kann auf Antrag von dem Verbot des § 3 Abs. 3 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn diese

- a) aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um durch die Befreiung nachteilige Veränderungen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren, zu verhindern.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 20 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. eine in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt oder
 - 2. eine nach § 4 dieser Verordnung im Wege der Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen einzuhalten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

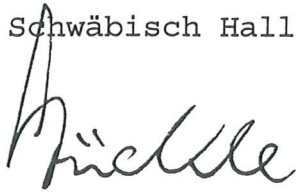
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hinweise

Das Fahren mit Fahrzeugen mit eigener Triebkraft ist kein Gemein-
gebrauch, § 26 Abs. 1 Wassergesetz.

Nach § 44 Naturschutzgesetz ist das Aufstellen von Zelten und
Wohnwagen innerhalb von 50 m von der Uferlinie der Jagst als
einem Gewässer 1. Ordnung unzulässig. Dies gilt für den gesamten
Bereich der Jagst im Landkreis Schwäbisch Hall.

Schwäbisch Hall, den 15. Mai 1997



Stückle
Landrat